

aus dem letzteren wieder ausgeführt werden, abwärts bis zu 6 Flaschen (§ 2) zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung erfolgt sofort, nachdem durch Empfangsbcheinigung des auswärtigen Empfängers die Ausfuhr nachgewiesen worden.

§ 5.

Wer geistige Getränke in den städtischen Bezirk einführt, daselbst aus- oder abladet oder aus seiner Fabrik zum Verbrauch verkauft, bevor die Abgabe entrichtet und darüber eine Quittung gelöst ist (vergl. § 4); wer, abgabepflichtige Getränke in Empfang nimmt, ohne sich die Quittung über die dafür bezahlte Accise vorzeigen und einhändigen zu lassen; überhaupt Jeder, der die Abgabe ganz oder theilweise umgeht, verfällt das erste Mal in eine Geldstrafe des vierfachen und das zweite Mal des sechsfachen Betrages der Abgabe.

Die defraudirte Accise hat er außerdem nachzuzahlen.

Daneben kann auf Confiscation der abgabepflichtigen Waare erkannt werden; bei vorkommendem Rückfalle muß dies geschehen.

§ 6.

Vorkommende Uebertretungen werden von dem Königlichen Amtsgerichte untersucht und bestraft.

Das dessällige Verfahren bestimmt sich nach den im IV. Buche der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859 enthaltenen Vorschriften für das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Die Geschäfte der Kronanwaltschaft in diesem Verfahren werden von dem Vertreter derselben für den Stadtbezirk wahrgenommen.

Zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchungen bedarf es jedoch des Antrages von Seiten des Verletzten, d. i. des Magistrats als Vertreters der Stadt in vermögensrechtlicher Beziehung.

§ 7.

Vor Erhebung eines solchen Antrages soll der Magistrat eine Vergleichs- (Ermäßigungs-) Verhandlung mit dem Deuuncianten anstellen, falls nicht etwa von dem Letzteren sofort